



## **Informationen zur Aviären Influenza (Geflügelpest) und zu Schutzmaßnahmen in Geflügelhaltungen**

Die Geflügelpest (Aviäre Influenza) ist eine akute, hochansteckende, fieberhaft verlaufende Viruserkrankung der Vögel. Sie kann erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursachen und kommt besonders bei Hühnern und Puten vor.

### **Wie erfolgt die Ansteckung?**

Die erkrankten Tiere scheiden den Erreger mit Kot, Speichel und Tränenflüssigkeit aus. Die Ansteckung von Geflügel erfolgt über direkten Kontakt mit kranken Tieren und deren Ausscheidungen oder durch Kontakt mit verunreinigtem Material (Fahrzeuge, Geräte, Transportkisten, Ei-Kartons, Mist).

### **Welche Schutzmaßnahmen sind durch alle Geflügelhalter sicherzustellen?**

- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern
- Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und diese Personen haben die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen
- Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren
- Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden
- Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind
- exakte Dokumentation der Verluste und führen eines Registers!

### **Was muss der Geflügelhalter in diesem Register dokumentieren?**

- im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
- im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels
- je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere

### **Was bedeutet Aufstallungspflicht für die Geflügelhaltung?**

- Geflügel in geschlossenen Ställen zu halten oder
- Geflügel unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung (zB. Plane) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (zB. Netze) besteht
- Vermarktung von Hühnereiern aus Freilandhaltung: Nach der Verordnung (EG) 589/08 darf die Freilandhaltung in begründeten Ausnahmefällen bis zu 12 Wochen eingeschränkt werden. Nach den 12 Wochen darf nur noch der Code für Bodenhaltung auf das Ei gestempelt werden.

### **Wann besteht der Verdacht auf Geflügelpest?**

Die Geflügelpest ist anzeigepflichtig gemäß Tiergesundheitsgesetz und Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

### **Bei Verdacht auf Geflügelpest muss sofort das zuständige Veterinäramt des Landkreises informiert werden.**

Der Amtstierarzt wird entsprechende Maßnahmen veranlassen, u.a. Abklärung des Verdachtes durch Entnahme von Proben und Einsendung in das Landeslabor Berlin-Brandenburg.

Ein Verdacht besteht, wenn Sie bei Ihren Tieren folgende Symptome feststellen:

- plötzliches Verenden einer größeren Anzahl von Tieren (mehr als 3 Tiere innerhalb von 24 Stunden oder mehr als 2% des Gesamtbestandes)
- massiver Rückgang der Legeleistung
- Mattigkeit und Appetitmangel
- Atemwegserkrankungen
- Ödeme oder Blutungen an Kopf, Hals, Kamm oder Beinen

Wir weisen darauf hin, dass eine unverzügliche Anzeige des Verdachtes gesetzlich vorgeschrieben und unbedingt erforderlich ist.

### **Was passiert bei einem Ausbruch der Geflügelpest als Tierseuche?**

Nach diagnostischer und amtstierärztlicher Bestätigung müssen rechtlich vorgeschriebene Maßnahmen ergriffen werden. Es wird über die betreffenden Standorte eine amtliche Sperre verhängt und alles Geflügel im Seuchenbetrieb muss getötet und unschädlich beseitigt werden. Der betroffene Tierhalter bekommt den Wert der Tiere ersetzt.

Um eine Weiterverbreitung der Seuche auf andere Geflügelbetriebe zu verhindern, werden alle Kontaktbetriebe ermittelt und je nach Situation auch dort amtliche Maßnahmen durchgesetzt. Durch die Tötung des infizierten Geflügels und der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper und umfassender Sperrmaßnahmen wird auch erreicht, dass keine Geflügelerzeugnisse von infizierten Tieren in den Handel gelangen.

### **Gibt es eine Impfung gegen die Geflügelpest?**

Die Impfung von Geflügel gegen die Geflügelpest ist in der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich verboten.

### **Rückfragen/Auskünfte erteilt die im Kopf genannte Behörde**